

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 13. Februar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2008) und **Antwort**

Halte- und Parkverbot an abgesenkten Bordsteinkanten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Treffen Informationen zu, dass nach § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (Abs. 3), Halten und Parken: „Das Parken ist unzulässig ... vor Bordsteinabsenkungen (9)“ auch dann gilt, wenn diese Absenkungen aufgrund baulicher Veränderungen oder Umnutzungen Ihre Funktion als Zufahrten verloren haben.

Antwort zu 1.: Das angeführte Parkverbot nach § 12 Abs. 3 Nr. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) soll vor allem Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern die Querung der Fahrbahn durch abgesenkte Bordsteine ermöglichen. Gemeint sind aber offenbar Bordsteinabsenkungen im Zusammenhang mit Grundstücksein- und -ausfahrten, wofür § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO einschlägig ist. Das Verbot dient dem Schutz der Ein- und Ausfahrtberechtigten. Wird die Zufahrt erkennbar nicht mehr benutzt, greift das Parkverbot nicht.

Frage 2: Werden entsprechende Verstöße auch dann geahndet, wenn die Zufahrten keine Berechtigungen mehr besitzen?

Frage 2.1: Wer ist hier die zuständige Kontrollbehörde?

Frage 2.2: Sind auch unmittelbar nicht betroffene Personen berechtigt, die Einhaltung des Parkverbot zu verlangen, und sind die zuständigen Ordnungsbehörden gehalten, diesem Verlangen nachzukommen?

Antwort zu 2.: Nein. Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, greift das Parkverbot nicht.

Für die Überwachung sind die bezirklichen Ordnungsämter und die Polizei zuständig.

Verkehrswidriges Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten wird mit einer Verkehrsordnungswidrigkeiten-

anzeige geahndet. Wenn die beabsichtigte Benutzung verhindert wird, können auch Fahrzeuge umgesetzt werden.

Auch unmittelbar nicht betroffene Personen sind jederzeit berechtigt, den Ordnungsbehörden Verdachtsmomente einer Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. Im Rahmen der Opportunität entscheidet die zuständige Behörde dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie ein Ermittlungsverfahren einleitet.

Frage 3: Welche Risiken gibt es, dass beim Befahren des Gehwegbereichs der Einfahrt durch LKW mit einem Gewicht von mehr als 2,8 t, unterirdische Leitungssysteme und Bodenbeläge beschädigt werden, und wie werden entsprechende Verstöße geahndet?

Antwort zu 3.: Nach § 9 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) sind Gehwegüberfahrten vom jeweiligen Straßenbaulastträger (Bezirksamt) auf Kosten der Anlieger herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und ggf. auch zu beseitigen, wenn diese nicht mehr benötigt werden. Die Überfahrten werden bautechnisch so angelegt, dass diese nutzungsbezogen auch höhere Lasten vertragen. Bei Beschädigung von Straßen, zu denen auch diese Überfahrten zählen, ist der Verursacher nach dem BerlStrG verpflichtet, diese unverzüglich dem Straßenbaulastträger anzuzeigen. Die Aufwendungen für die Schadensbeseitigung trägt der Verursacher. Das Unterlassen der unverzüglichen Anzeige von Beschädigungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 28 BerlStrG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Berlin, den 04. März 2008

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2008)